

# Versicherungsschutz

## Wichtig für Eltern und Schüler

### Informationen zum Versicherungsschutz im Rahmen der Schüलगarderobe- und Fahrradversicherung

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe und Fahrrädern. Maßgebend für die Gewährung des Versicherungsschutzes sind grundsätzlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### 1. Höchstgrenzen der Entschädigung

Die Höchstgrenze der Entschädigung beträgt

- bei Garderobeschäden: 180,00 € je Schadensfall
- bei Fahrradschäden: 300,00 € je Schadensfall
- bei Moped-/Mofaschäden: 600,00 € je Schadensfall

#### 2. Versicherte Gegenstände

Bekleidungsstücke, Schultaschen, Lehrbücher, Schreibmaterialien, die von den Schülern aus Anlass der Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden, sind versichert. Schultaschen und Schreibmaterialien sind nur in üblicher Normalausführung versichert, nicht dagegen besonders hochwertige Ausstattungen.

Brillen sind nach den Versicherungsbedingungen grundsätzlich nicht versichert. Freiwillig leistet die GWV Kommunal Versicherung für Gläser und Fassung pauschal bis zu 50,00 € je Schadensfall, ohne Leistungen anderer Versicherungsträger vorrangig zu berücksichtigen, sofern die Brille abgelegt worden ist oder beim Sport beschädigt wurde. (Hinweis: Beim Sportunterricht der Schule getragene und beschädigte Brillen sind über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert – bitte im Sekretariat nachfragen!)

Uhren werden als mitversichert angesehen, allerdings nur bis maximal 40,00 € je Schadensfall.

Fahrräder sind mit normaler und üblicher Ausstattung versichert, nicht jedoch mit zusätzlichem oder lose angebrachtem Zubehör, das nicht der Verkehrssicherheit dient, wie z. B. Fahrradcomputer, Satteltaschen, Werkzeug oder Luftpumpe.

**Bitte beachten Sie hierzu die unter „4.“ folgenden „Erläuterungen zur Schadenabwicklung und zum Umfang der Ersatzleistungen“!**

### 3. Nicht versicherte Gegenstände bzw. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- Schäden, die auf dem Schulweg entstanden sind. Auch für liegengelassene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz.
- Anschauungsmaterial oder Hilfsmaterial, wie z. B. Musikinstrumente, Laptops, Tischtennis-, Tennisschläger, Kleidungsstücke, die für Theateraufführungen benutzt und von den Schülern mitgebracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Lehrer dazu aufgefordert oder dies angeordnet hat.
- Wertsachen, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Ausweise, Fahrausweise, Fahrkarten, Geldbörsen, Brieftaschen, Schlüssel.
- Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z. B. Film- oder Fotoausrüstung, Skier, Schlitten), welche auf Schulfahrten und Schulausflügen mitgeführt werden.

### 4. Erläuterungen zur Schadensabwicklung und zum Umfang der Ersatzleistungen

- Schäden müssen bis Schulende vor Verlassen des Schulgrundstücks, auf jeden Fall aber am Schadentag, der dafür zuständigen Stelle (Lehrer, Schulsekretariat, Hausmeister) gemeldet werden, sonst kann der Versicherungsschutz gefährdet sein. Es ist eine Schadenmeldung abzuholen und auszufüllen (erhältlich im Sekretariat).
- Garderobeschäden:
- Es werden die Kosten für die Reparatur bzw. für die Reinigung der Garderobe ersetzt. Hierüber ist eine spezialisierte Rechnung einzureichen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich, wird Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes entsprechend dem Alter und der Abnutzung des Garderobestückes geleistet. Deshalb ist der Schadenanzeige eine entsprechende Bescheinigung beizufügen, aus der zu ersehen ist, dass eine Reparatur nicht möglich ist. Ferner ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des beschädigten Garderobestückes beizufügen bzw. ein Nachweis darüber zu führen, wann und zu welchem Preis das Garderobestück gekauft wurde. Bei Garderobediebstahl ist in jedem Fall die ursprüngliche Anschaffungsrechnung bzw. ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- Fahrradschäden:
- Vor Meldung eines Fahrraddiebstahles an den Versicherer müssen Nachforschungen beim Fundamt durchgeführt worden sein. Entsprechende Bestätigungen des Fundamtes sollten der Schadenanzeige beigefügt werden. Grundsätzlich wird kein Schadenersatz geleistet, soweit eine andere Versicherung (z. B. Hausratversicherung) eintrittspflichtig ist und ihre Leistung erbringt. Deshalb ist bei Fahrraddiebstahl zunächst eine Meldung an den Hausratversicherer vorzunehmen. Zahlt der Hausratversicherer den Schaden nicht, ist der Ablehnungsgrund durch Vorlage eines entsprechenden Schreibens nachzuweisen. Bei Diebstählen ist entsprechende Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Bestätigung hierüber vorzulegen. Für die Schadenregulierung ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des Fahrrades der Schadenanzeige beizufügen. Obergrenze für

die Entschädigungshöhe ist der jeweilige Zeitwert des Fahrrades am Schadentag... Kosten für Reparaturen können nur durch Vorlage der Rechnung übernommen werden. Eine Regulierung nach Kostenvoranschlag kann nicht verlangt werden. Übersteigen die Kosten der Reparatur den Zeitwert, werden maximal der Zeitwert, höchstens jedoch 300,00 € gezahlt.

- Alle Schadenanzeigen sollten von der Schulleitung über die Mitgliedsverwaltung (Stadt Herzogenrath) an den Versicherer weitergeleitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur vollständig ausgefüllte Schadenanzeigen eingereicht und alle erforderlichen Belege der Schadenanzeige beigefügt werden. Dies beschleunigt die Schadenregulierung und vermeidet zeitraubende Rückfragen.

**Nach Abgabe der Schadenanzeige im Sekretariat wird diese am folgenden Mittwoch an die zuständige Sachbearbeiterin der Stadt Herzogenrath, Frau Kuhn, Tel. 02406/83-307 weitergeleitet. Die Schule erhält keine weiteren Informationen zur Schadenregulierung. Wenden Sie sich daher bei Nachfragen bitte an Frau Kuhn.**